GEMEINDE STEINMAUR

Steinmaur

ÖFFENTLICHE AUFLAGE PROJEKT STAATSSTRASSEN MIT RECHTSERWERB UND VERBREITERUNG STRASSENRAUM MIT RODUNG

STEINMAUR WEHNTALERSTRASSE KREUZUNG BURGWEG STEINMAUR NEUBAU LICHSIGNAL-ANLAGE

Steinmaur: Wehntalerstrasse, Kreuzung Burgweg
Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) mit Rechtserwerb und Verbreiterung Strassenraum mit Rodung.

Projektverfasser/in:
Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Bauprojekt:
Mit dem vorgesehenen Neubau einer Lichtsignalanlage wird der Verkehrsablauf an der Kreuzung gezielt gesteuert und der öffentliche Verkehr, insbesondere die Buslinie, priorisiert. Dadurch kann der Verkehrsfluss innerhalb des Siedlungsgebiets verbessert werden. Die Verkehrssicherheit wird erhöht insbesondere für zu Fussgehende und Velofahrende.

Ort der Planauflage:
Gemeinde Steinmaur, Bauamt, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur während den öffentlichen Öffnungszeiten.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage des Kantons unter www.zh.ch/strassenprojekte und auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur digital einsehbar.

Rechtliche Hinweise:
Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkten Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihrem schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinde sowie andere Körperschaft oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur zuhanden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Sektion PM West, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

Einsprachen:
Frist und Gegenstand:
Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

Enteignungsbann:
Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Frist:
30 Tage

Ablauf der Frist:
13. Dezember 2026

Kontaktstelle:
Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Sektion PM West, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

STEINMAUR, 13. NOVEMBER 2026 **GEMEINDEVERWALTUNG STEINMAUR**